Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 69 (1977)

Heft: 2

Artikel: Vernehmlassung des SGB betreffend Bundesbeschluss zum

Atomgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354841

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vernehmlassung des SGB betreffend Bundesbeschluss zum Atomgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Ritschard,

Wir danken Ihnen, dass Sie uns den Entwurf des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz zur Vernehmlassung unterbreitet haben. Wir sind mit Ihnen der Auffassung, dass diese Vorlage notwendig und als Fortschritt gegenüber der geltenden Regelung zu bezeichnen ist. Im wesentlichen können wir diesem neuen Bundesbeschluss zustimmen, werden aber im Detail einige Änderungen und Präzisierungen vorschlagen. Wir benützen gerne die Gelegenheit, um den Standpunkt des Gewerkschaftsbundes zur sachlich und politisch ebenso wichtigen Bewilligungspraxis für den Bau von Kernkraftwerken – diese stehen ja unter den Atomanlagen im Vordergrund des öffentlichen Interesses – darzulegen. Daraus ergeben sich auch Hinweise auf unsere Wünsche und Vorstellungen im Hinblick auf die Totalrevision des Atomgesetzes.

1. Allgemeine Bemerkungen

Das jetzige Bewilligungsverfahren für Atomanlagen mit Standort-, Bau- und Betriebsbewilligungen kann insbesondere für Kernkraftwerke nicht befriedigen. Wir teilen die Auffassung, dass mit einer Änderung nicht bis zur Totalrevision des Atomgesetzes zugewartet werden kann. Ein offeneres und demokratischeres Bewilligungsverfahren, das einerseits den Betroffenen mehr Mitwirkungsmöglichkeiten und andererseits den Bewilligungsbehörden einen Spielraum für die unerlässliche Berücksichtigung wirtschafts- und energiepolitischer Gesichtspunkte eröffnet, ist erwünscht und dringlich. Wir begrüssen die vorgeschlagene Lösung der «Rahmenbewilligung» als Voraussetzung für die Erteilung weiterer Bewilligungen. Auf diese Weise wird der begründeten Kritik am geltenden Bewilligungssystem für Kernkraftwerke Rechnung getragen. Diese Neuregelung erachten wir insbesondere für die zur Diskussion Übergangsphase (befristeter Bundesbeschluss) zweckmässig. Es bietet sich damit Gelegenheit, mit der neuen Bewilligungspraxis noch vor Abschluss der Totalrevision des Atomgesetzes Erfahrungen zu sammeln. - Unseres Erachtens enthält die vorgeschlagene «Rahmenbewilligung» Elemente einer Konzession, was wir als richtig erachten. Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass Kernkraftwerke nicht einer Bewilligung, sondern einer Konzession bedürfen und meinen, dass mit der Totalrevision des Atomgesetzes der Schritt vom Bewilligungs- zum Konzessionssystem getan werden sollte.

Der Hauptpunkt, der bei der Rahmenbewilligung grundsätzlich abzuklären ist, bildet die Bedürfnisfrage. Demnach wäre eine Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke zu verweigern, sofern der Bedarf im Hinblick auf eine sichere künftige Energieversorgung nicht nachgewiesen ist. Wir sind uns bewusst, dass diese Kardinalfrage umstritten sein dürfte. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund ist einerseits gegen eine absichtliche Verknappung der Energieversorgung. Andererseits vertritt er die Auffassung, dass bei der Bedarfsabklärung die Notwendigkeit einer sparsameren Energieverwendung mitzuberücksichtigen ist. Die zentrale Bedeutung des Energiesparens möchten wir an dieser Stelle unterstreichen. Bereits anlässlich der Beantwortung des Fragebogens der Eidgenössischen Kommission für eine Gesamtenergiekonzeption hat die «SPS/SGB-Arbeitsgruppe Energie und Umwelt» diesbezüglich deutlich Stellung bezogen und in der entsprechenden Eingabe vom 10. September 1975 unter anderem erklärt: «Es gehört zu den Aufgaben der Energiepolitik, die Energiebedürfnisse zu befriedigen. Wir sind jedoch der Meinung, dass nicht alle Bedürfnisse gleichrangig sind und eine gewisse Lenkung und Steuerung des Verbrauchs unumgänglich ist.» Man werde um eine «Bedürfnis-Bremsung» nicht herumkommen und auf jeden Fall sei die künstliche Schaffung neuer Energiebedürfnisse zu verhindern. Der SGB bekennt sich zu dieser Auffassung.

Die Frage, wer die Rahmenbewilligung erteilen soll, können wir eindeutig beantworten: die Bundesversammlung. Diese Rahmenbewilligung soll ja - nicht zuletzt wegen der Bedarfsabklärung und möglicher Reaktionen der Betroffenen - ein politischer Entscheid sein. Für politische Entscheide von derartiger Tragweite ist es naheliegend, das Parlament als zuständig zu erklären. Der Bundesrat stellt den Antrag und begründet diesen; die Bundesversammlung entscheidet. Der wesensmässig politische Charakter der Rahmenbewilligung rechtfertigt es auch, dass dann dieser Entscheid der Bundesversammlung endgültig ist und somit der Weg einer Beschwerde an eine übergeordnete Instanz ausgeschlossen bleibt. Gegen die zur Diskussion gestellte Variante, wonach der Bundesrat die Rahmenbewilligung zu erteilen beziehungsweise zu verweigern hätte, spricht unter anderem der berechtigte Wunsch nach möglichst weitgehender Transparenz und Öffentlichkeit des Verfahrens. Eine Zwischenlösung mit dem Bundesrat als erster Entscheidungsinstanz und einer Weiterzugsmöglichkeit an das Parlament erachten wir als unzweckmässig, zeitraubend und schwerfällig. Unter Abwägung möglicher Vor- und Nachteile sind wir überzeugt, dass sich der Versuch aufdrängt, der Bundesversammlung die Kompetenz zur Erteilung der Rahmenbewilligung zu übertragen. Dies um so mehr als es sich, wie bereits erwähnt, um eine befristete Versuchs- und Übergangslösung handelt. Bei den durch die Bundesversammlung zu erteilenden (oder zu verweigernden) Rahmenbewilligungen für die Projekte Kaiseraugst, Graben und Verbois wird sich dann zeigen, ob und inwiefern sich diese Regelung bewährt. Sollte sich – entgegen unseren Erwartungen – das neue Verfahren als wenig oder nicht praktikabel erweisen, dann wäre im Rahmen der Totalrevision des Atomgesetzes eine andere Lösung zu suchen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Artikel 1

Wir wiederholen, dass die Bundesversammlung für die Rahmenbewilligung zuständig sein soll. Die «Variante Bundesrat» lehnen wir ab. Folglich ist auch in den Artikeln 3 und 4 die «Variante Bundesrat» zu streichen.

Artikel 2

Dieser Artikel 2 ist unseres Erachtens nicht eindeutig genug formuliert. In der vorliegenden Fassung liesse sich in bezug auf den Bedürfnisnachweis herauslesen, dass bei fehlendem hinreichendem Bedarf entweder die Rahmenbewilligung zu verweigern oder von der Erfüllung geeigneter Bedingungen beziehungsweise Auflagen abhängig zu machen wäre. Die zweite Möglichkeit entspricht wohl kaum dem Prinzip des Bedürfnisnachweises. Wenn kein hinreichender Bedarf besteht, ist die Rahmenbewilligung zu verweigern. -Wir fragen uns auch, ob der zweite Satz von Buchstabe b) wirklich notwendig ist. Dass bei der Bedarfsfrage allfällige Bezugsrechte Stromlieferungen über die Landesgrenzen Rechnung zu stellen sind, liegt auf der Hand. Es scheint uns aber nicht notwendig, dies im Bundesbeschluss ausdrücklich festzuhalten. Wir erachten eine einfachere und allgemeinere Formulierung als zweckmässig. Wir beantragen deshalb folgende Neufassung von Artikel 2:

- Die Rahmenbewilligung ist zu verweigern oder von der Erfüllung geeigneter Bedingungen oder Auflagen abhängig zu machen wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere aus den in Artikel 5, Absatz 1 des Atomgesetzes genannten Gründen.
- ² Die Rahmenbewilligung ist zu verweigern, wenn an der Anlage oder an der Energie, die in der Anlage erzeugt werden soll, voraussichtlich kein hinreichender inländischer Bedarf bestehen wird.

Artikel 3

Wir begrüssen die in Absatz 1 enthaltene Verpflichtung, dass der Bundesrat das Gesuch zu veröffentlichen hat. An dieser Vorschrift muss unbedingt festgehalten werden.

Gemäss Absatz 2 können die Betroffenen Einwendungen erheben. Wir sind damit einverstanden. Allerdings fehlt sowohl im Beschlussesentwurf als auch im erläuternden Bericht jeder Hinweis darauf, wer zum Kreis der Betroffenen gehört. Wir nehmen an, dass absichtlich diese offene Formulierung gewählt wurde, also keine restriktive Auslegung beabsichtigt ist.

Artikel 4

Die Übergangsregelung für Atomanlagen, denen bereits die Standortbewilligung erteilt wurde (Kernkraftwerke Kaiseraugst, Graben, Verbois), ist ein besonders heikler Punkt dieser Vorlage. Gemäss den Erläuterungen soll in diesen Fällen namentlich die Bedürfnisfrage noch abgeklärt und davon die Erteilung weiterer Bewilligungen abhängig gemacht werden. Im Interesse der Klarheit möchten wir vorschlagen, *Absatz 1* von Artikel 4 in diesem Sinne zu präzisieren. Folgender Formulierung gäben wir den Vorzug:

¹ Bei Atomanlagen, für die die Standortbewilligung erteilt ist, ist im Verfahren vor der Bundesversammlung grundsätzlich nur noch die Bedürfnisfrage gemäss Artikel 2, Buchstabe b (beziehungsweise Absatz 2 gemäss unserem Textvorschlag) zu prüfen. Was sonst in der Standortbewilligung bereits entschieden wurde, ist gültig, sofern sich nicht wegen einer wesentlichen Änderung der Umstände seit ihrer Erteilung oder wegen des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik eine Neubeurteilung aufdrängt.

Artikel 5

Mit der Befristung dieses Bundesbeschlusses bis zum Inkrafttreten des neuen Atomgesetzes, längstens jedoch bis Ende 1982, sind wir einverstanden. Zudem geben wir der Hoffnung Ausdruck, der Bundesbeschluss möge auf Anfang 1978 in Kraft treten und zur Entkrampfung der Kontroverse um die Kernkraftwerke beitragen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglicher Hochachtung

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND